

Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Durner



Gliederung A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

- 1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)
- 2. Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG)
- 3. Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG)
- 4. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG)
- 5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)



- 6. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
- 7. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde



a) Bedeutung des Grundrechts

BVerfGE 69, 315 "Brokdorf": "Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten."

Eine einfachgesetzliche **Konkretisierung** des Grundrechts aus Art. 8 GG findet sich im **Versammlungsgesetz**, das dem allgemeinen Polizeirecht und dem Straßenverkehrsrecht als *lex specialis* vorgeht.



b) Schutzbereich I

Als politisches Grundrecht begründet Art. 8 GG, anders als das Versammlungsgesetz, ein **Deutschengrundrecht**

→ die politische Betätigung von Ausländern soll kontrollierbar bleiben.

Versammlung: Das Zusammentreffen von mehreren Personen aufgrund eines sie innerlich verbindenden gemeinsamen Zwecks.

→ Nicht Versammlung ist die bloße sog. Ansammlung, der ein gemeinsamer Zweck fehlt (Neugierige bei Verkehrsunfall)



b) Schutzbereich II

Umstritten sind die Anforderungen an die **Qualität dieses Zwecks**. Die herrschende Rechtsauffassung folgert aus Normzweck und Entstehungsgeschichte, dass **nur politische Zwecke** das Vorliegen einer Versammlung begründen, diese also der "gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung" dienen muss (*BVerfGE* 104, 92, LS 2).

BVerfG, NJW 2001, 2459 ff. "Love Parade": "Eine Musik- und Tanzveranstaltung wird nicht allein dadurch insgesamt zu einer Versammlung i.S. des Art. 8 GG, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Es begegnet deshalb keinen verfassungsrechtlich durchgreifenden Bedenken, die sog. Fuckparade und die sog. Love Parade in Berlin nicht als Versammlungen einzuordnen."

→ Versammlungen i.S. des Art. 8 GG sind allein "Zusammenkünfte mehrerer Personen mit dem Ziel der **Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung**.



b) Schutzbereich III

Großzügig jedoch bereits *BVerwGE* 129, 42 – *Fuckparade 2001*: Enthält eine geplante Zusammenkunft Elemente, die sowohl auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die anderen Zwecken dienen, ist sie als **Versammlung** im Sinne des GG zu behandeln, wenn die anderen Zwecke nicht aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters erkennbar im Vordergrund stehen.

Aktuell nunmehr BVerwG, NVwZ 2024, 1008 – *Blockade des AfD-Bundesparteitags*: "Mit der Qualifikation als » **Verhinderungsblockade** « kann der Versammlungscharakter einer Personenzusammenkunft, bei der es jedenfalls auch zu in den Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung einzuordnenden Bekundungen kommt, allenfalls dann verneint werden, wenn das kommunikative Anliegen und der Einsatz entsprechender Kommunikationsmittel in handgreiflicher Weise einen **bloßen Vorwand** darstellen."



b) Schutzbereich IV

Problem der Unfriedlichkeit Einzelner:

→ Der Staat ist durch Art. 8 gehalten, die Grundrechtsausübung grundsätzlich vor Störungen und Ausschreitungen Dritter zu schützen und behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten, um die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen.

Geschützt sind auch die **Organisation** und **Vorbereitung** der sowie die **Anreise** zur Versammlung.



5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) c) Eingriff

Vgl. § 14 VersG (**Anmeldepflicht**) und § 15 VersG (Versammlungsverbot, "Auflagen" und Auflösung einer Versammlung), und demgegenüber Art. 8 Abs. 1 GG "ohne Anmeldung oder Erlaubnis"

Auch **faktische Eingriffe** können Art. 8 beeinträchtigen, siehe *Folie 7*

So beispielhaft wegen der **einschüchternden Wirkung** der Beobachtung einer Versammlung im Kamera-Monitor-Verfahren *OVG Münster*, NVwZ-RR 2020, 785



d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung I

Art. 8 Abs. 2 normiert einen **einfachen Gesetzesvorbehalt** für Versammlungen "unter freiem Himmel". Hintergrund ist die besondere Gefährlichkeit solcher Versammlungen.

Maßgeblich ist nicht eine Überdachung, sondern ob die Versammlung im **öffentlichen Raum** "an einem Ort der allgemeinen Kommunikation" stattfindet (so *BVerfGE* 128, 226, 250 – FRAPORT)

Für Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Art. 8 ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht, das nur durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden kann.

Wegen der Bedeutung des Grundrechts (vgl. oben *a)*) ist eine **strenge Verhältn<u>ism</u>äßigkeitskontrolle** geboten.



d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung II

BVerfGE 69, 315 – "Brokdorf", Leitsatz 2: "Die Regelung des Versammlungsgesetzes über die **Pflicht zur Anmeldung** von Veranstaltungen unter freiem Himmel und über die Voraussetzungen für deren Auflösung oder Verbot (§§ 14, 15) genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn bei ihrer Auslegung und Anwendung berücksichtigt wird, dass

- a) die Anmeldepflicht bei **Spontandemonstrationen** nicht eingreift und ihre Verletzung nicht schematisch zur Auflösung oder zum Verbot berechtigt,
- b) Auflösung und Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen"



d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung III

BVerfGE 69, 315, 351: "Gilt die Anmeldepflicht nicht ausnahmslos und führt ihre Verletzung nicht automatisch zu Auflösung und Verbot, dann ist nicht erkennbar, dass die auf gewichtigen Gemeinwohlbelangen beruhende Pflicht im Regelfall unverhältnismäßig sein könnte."

- → für **Spontanversammlungen** entfällt die Anmeldepflicht
- → für **Eilversammlungen** ist die 48-Stunden-Frist des § 14 Abs. 1 VersG nicht anwendbar

Kritik: Ist diese "Auslegung" mit der Wortlautgrenze und dem strafrechtlichen **Bestimmtheitsgebot** wirklich noch vereinbar?



d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung IV

Soll eine Versammlung wegen verfassungswidriger Zwecke verboten werden, stellt sich das Problem der *Grundrechtskonkurrenz*. Vgl. dazu

BVerfGE 111, 147 (NPD-Demo "Stoppt den Synagogenbau") LS 2: Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung finden ihre Rechtfertigung ausschließlich in den in Art. 5 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken auch dann, wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt.

Meinungsbezogene und **versammlungsbezogene** Eingriffe sind also **gesondert** nach den Schranken des Art. 8 Abs. 2 GG bzw. des Art. 5 Abs. 2 GG zu prüfen.

Vgl. zu den somit maßgeblichen Maßstäben bereits Folie 17.

